

BGer 5D_1/2021 vom 18. Januar 2021

Bundesgericht, 2021-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_1_2021

FR: TF 5D_1/2021 du 18 janvier 2021

IT: TF 5D_1/2021 del 18 gennaio 2021

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 20. August 2020 erteilte das Bezirksgericht Zofingen der Beschwerdegegnerin gegenüber dem Beschwerdeführer in der Betreuung Nr. xxx des Regionalen Betreibungsamtes Zofingen die provisorische Rechtsöffnung für Fr. 3'360.30.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 2. September 2020 Beschwerde. Mit Entscheid vom 16. November 2020 trat das Obergericht des Kantons Aargau androhungsgemäss auf die Beschwerde nicht ein, da der Beschwerdeführer den Kostenvorschuss (dazu bereits Urteil 5D_289/2020 vom 27. November 2020) nicht bezahlt hatte.

Gegen diesen Entscheid hat der Beschwerdeführer am 31. Dezember 2020 Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Aufgrund des unter Fr. 30'000.-- liegenden Streitwerts (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) und mangels Vorliegens einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG) ist die Eingabe als subsidiäre Verfassungsbeschwerde entgegenzunehmen (Art. 113 ff. BGG). Mit ihr kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG). Verfassungsrügen müssen gemäss dem strengen Rügeprinzip von Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet werden. Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen (BGE 133 II 396 E. 3.1 S. 399; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 3

Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens ist einzig, ob das Obergericht aufgrund der Nichtbezahlung des Kostenvorschusses zu Recht auf die kantonale Beschwerde nicht eingetreten ist. Darauf geht der Beschwerdeführer überhaupt nicht ein und er nennt auch keine verfassungsmässigen Rechte, die durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sein sollen. Stattdessen bestreitet er die Forderung der Beschwerdegegnerin.

Die Beschwerde enthält damit offensichtlich keine hinreichende Begründung. Auf sie ist im vereinfachten Verfahren durch das präsidiierende Mitglied der Abteilung nicht einzutreten (Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidiierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.